

# Wahlordnung für die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Solingen

## §1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister (Staddienst Jugend 522-21 Jugendförderung- ).

## § 2 Wahlgane

Wahlgane sind

- der Oberbürgermeister als Wahlleiter
- der Wahlausschuss

## § 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter oder einem von ihm benannten Vertreter als Vorsitzenden und 8 Mitglieder, die der JHA benennt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlbewerbungen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

## § 4 Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am 1. Wahltag

- (1) älter als 14 Jahre und jünger als 18 Jahre sind
- (2) sich seit mindestens drei Monaten in Solingen rechtmäßig aufhalten

## § 5 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten

## § 6 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung erstreckt sich auf eine Woche. Den Zeitraum der Wahlhandlung stellt der Oberbürgermeister fest.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann nur in seinem Wahllokal wählen. Wahllokale sind die jeweiligen weiterführenden und berufsbildenden Schulen
- (3) Gewählt wird an allen weiterführenden Schulen in Solingen in dem vom Wahlleiter festgelegten Zeitraum, mindestens jedoch 3 Tage.

Die Schulleiter der weiterführenden Schulen werden angehalten, die Wahllokale 3 Tage und in diesem Zeitraum insgesamt mindestens 12 Stunden, während der Kernschulzeit für die Wahl offen zu halten. Des weiteren wird in allen berufsbildenden Schulen von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr gewählt.

Zusätzlich steht den Wahlberechtigten, die nicht eine Solinger Schule besuchen und nicht in den dortigen Wählerverzeichnissen eingetragen sind ein Wahllokal der Stadtverwaltung am Donnerstag der Wahlwoche von 17.00 - 20.00 Uhr offen.

## § 7 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung der Wahltage zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Zusätzlich wird jede(r) Wahlberechtigte durch ein Anschreiben auf dem Postwege zur Kandidatur aufgefordert. Wahlbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (2) Als Wahlbewerber kann jede(r) Wahlberechtigte auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Hierzu gehört auch die schriftliche Einverständniserklärung des/r gesetzlichen Vertreters/in.
- (3) Die Wahlbewerbung muß Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
- (4) Wahlbewerbungen können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 3 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
- (5) Jede Wahlbewerbung muss von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Die Unterzeichner(innen) müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
- (6) Die Wahlbewerbung ist in lateinischen Buchstaben abzufassen.

## § 8 Stimmzettel

Die WahlbewerberInnen werden mit Namen, Vornamen, Alter und Adresse in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

## § 9 Wählerverzeichnis

- (1) In jedem Wahllokal wird ein Wählerverzeichnis geführt.  
Der Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
- (2) Desweiteren wird noch ein zentrales Wählerverzeichnis für das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen geführt

## § 10 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. Er/sie gibt seine Stimme geheim ab.  
Der Wähler /die Wählerin kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben.  
Der/die Wahlberechtigte muß sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person durch Personal- oder Schülerschein ausweisen.
- (2) Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, daß er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.
- (3) Der Wahlleiter bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand, sowie einen Ersatzwahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen: einem/einer Lehrer(in) der jeweiligen Schule und zwei Vertreter(innen) der Schülersvertretung. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl am Freitag, 11.00 Uhr zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift.
- (4) Nach jeder Wahlhandlung wird die Wahlurne bis zur nächsten Wahlhandlung sicher verschlossen.

## § 11 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest.
- (2) Der Wahlleiter/in macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Bei Ersatzbestimmung, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune rückt der/die Kandidat(in) mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

## § 12 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der JHA über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

### § 13 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

### § 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Jugendstadtratswahl ist am 16.12.98 durch den Rat der Stadt Solingen beschlossen worden. Die Regelung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.